

Kanton Aargau
Gemeinde Niederwil



Finanzierungsreglement Wasserversorgung Abwasserbeseitigung

Änderungsindex

Datum	Beschreibung
10.01.2017	Definitive Fassung (Inkrafttreten)

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Zweck, Ausnahmen, Übergeordnetes Recht	1
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	1
§ 3	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	1
§ 4	Verjährung.....	2
§ 5	Zahlungspflicht, Zahlungsfrist, Verzugszins, Zahlungsverzug	2
II.	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	3
§ 6	Kosten.....	3
§ 7	Beitragsplan	3
§ 8	Anlagen mit Mischfunktion.....	3
§ 9	Auflage und Mitteilung	4
§ 10	Vollstreckung.....	4
§ 11	Bauabrechnung	4
§ 12	Zahlungspflicht.....	4
§ 13	Fälligkeit.....	4
III.	WASSERVERSORGUNG	4
I.	Erschliessungsbeiträge	4
§ 14	Bemessung	4
II.	Anschlussgebühr	5
§ 15	Bemessung	5
§ 16	Zahlungspflicht.....	5
§ 17	Sicherstellung / Erhebung.....	5
§ 18	Regenwassernutzung	6
III.	Benützungsgebühr (Wasserzins)	6
§ 19	Benützungsgebühren	6
§ 20	Bemessung	6
§ 21	Grundgebühr	6
§ 22	Verbrauchsgebühr.....	6
§ 23	Sonderfälle.....	6

IV.	ABWASSERBESEITIGUNG	7
I.	Erschliessungsbeiträge	7
§ 24	Bemessung	7
§ 25	Sanierungsleitungen	7
II.	Anschlussgebühr	7
§ 26	Bemessung	7
§ 27	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung.....	8
§ 28	Förderung Versickerung.....	8
§ 29	Zahlungspflicht.....	8
§ 30	Sicherstellung, Erhebung	9
III.	Benützungsg Gebühr	9
§ 31	Grundsatz.....	9
§ 32	Grundgebühr	9
§ 33	Verbrauchsgebühr.....	9
VI.	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	9
§ 34	Rechtsschutz, Vollstreckung.....	10
VII.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	10
§ 35	Inkrafttreten	10
§ 36	Übergangsbestimmungen	10
Anhang 1	Gebührenordnung.....	10
Anhang 2	Sonderfälle für die Anrechnung der Gebäudegrundfläche (GGF) und der Geschossfläche (GF)	14

Abkürzungsverzeichnis

BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19.01.1993 (Baugesetz, BauG)*
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz)*
GG	Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (Gemeindegesetz)*

*Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.

Die Einwohnergemeindeversammlung Niederwil beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 BauG und § 20 Abs. 2 lit. i GG, das nachfolgende Finanzierungsreglement Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck, Ausnahmen, Übergeordnetes Recht

- ¹ Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für kommunale Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf Dritte.
- ² Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.
- ³ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- ⁴ Die Bestimmungen übergeordneter Erlasse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

- ¹ Der Gemeinderat erhebt
 - a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
 - b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
 - c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsggebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.
- ² Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 3 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung

- ¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

² Die Gebührentarife (Anhang 1) werden durch die Gemeindeversammlung unter Wahrung der vorgegebenen Tarifstruktur, der Eigenwirtschaftlichkeit der Werke, unter Einbezug der anstehenden Projekte sowie allfälliger spezialgesetzlicher Vorgaben und unter Berücksichtigung der langfristigen Finanzplanung über 15 Jahre festgelegt.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebührentarife (Anhang 1) auf Grund des Budgets und unter Wahrung der Tarifstruktur jeweils entsprechend anzupassen.

§ 4 Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5 Zahlungspflicht, Zahlungsfrist, Verzugszins, Zahlungsverzug

¹ Zahlungspflichtige für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind diejenigen Personen oder Körperschaften, denen im Zeitpunkt des Eintretens der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstücks haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällige ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsggebühren.

² Zahlungspflichtig für die jährlichen Benützungsggebühren ist der Endverbraucher, auf den das Zählerabonnement lautet. Für Verbindlichkeiten von Bewohnern, Mietern und Pächtern haften neben diesen der Liegenschaftseigentümer, bzw. Baurechtsberechtigte solidarisch. Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Die Rechnungen müssen innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug beglichen werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Auswendungen (Porto, Inkasso usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

⁴ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

⁵ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen.

⁶ Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung wird keine Gebühr erhoben. Für jede weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr Fr. 20.00 exkl. MwSt. Hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 6 Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (z. B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten für Vermessung und Vermarkung;
- g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z. B. Kosten aus Beschwerdeverfahren);
- h) die Finanzierungskosten;
- i) die Verwaltungskosten.

§ 7 Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z. B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen (z. B. AVA);
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile);
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- l) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 8 Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 9 Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³ Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 10 Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 11 Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 12 Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes

§ 13 Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

III. WASSERVERSORGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

§ 14 Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 20 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 15 Bemessung

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Vorbehalten bleibt § 14. Die Gebührenansätze werden im Anhang 1, Sonderfälle im Anhang 2 festgelegt.

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der SIA 416 ermittelt.

³ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁴ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) wird die Anschlussgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren gemäss Anhang 1 ermittelt.

⁶ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr pro Grossvieheinheit berechnet, die entsprechende Gebühr pro Einheit wird in Anhang 1 festgelegt.

⁷ Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt berechnet. Diese Gebühr wird in Anhang 1 festgelegt.

§ 16 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 17 Sicherstellung / Erhebung

¹ Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

§ 18 Regenwassernutzung

- ¹ An die Kosten für die Erstellung einer Regenwassernutzungsanlage, die den Vorschriften des SVGW entspricht, leistet die Gemeinde einen einmaligen Beitrag gemäss Anhang 1
- ² Zudem wird für jede Wohnung und jedes Gewerbe, welche mit Wasser aus der Regenwassernutzungsanlage versorgt wird, ein einmaliger Beitrag gemäss Anhang 1 geleistet.
- ³ Auf Abwasser aus Regenwassernutzungsanlagen wird die übliche Verbrauchsgebühr erhoben. Der Verbrauch aus Regenwasser ist mit einem separaten Wasserzähler nachzuweisen.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 19 Benützungsgebühren

- ¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung sowie den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

§ 20 Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 21 Grundgebühr

Für Mehrfamilienhäuser gilt eine pauschale Grundgebühr gemäss Anhang 1. Für alle übrigen Gebäude bemisst sich die Grundgebühr nach dem Nennwert des Wasserzählers gemäss Anhang 1.

§ 22 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Der Preis pro m³ wird in Anhang 1 festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 23 Sonderfälle

- ¹ Für den Wasserbezug ab Hydrant wird eine Installationspauschale erhoben (ausgenommen Feldbewässerungen). Zusätzlich sind Verbrauchsgebühren zu entrichten.

IV. ABWASSERBESEITIGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

§ 24 Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 20 % ermässigt.

§ 25 Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen. Die Anschlussgebühr wird um 20 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 26 Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird für alle Bauten wie folgt berechnet:

- a) Dachflächen und Hartflächen: pro m² der Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen
- b) Nutzflächen: pro m² anrechenbare Geschossfläche gemäss SIA 416

Vorbehalten bleibt § 24.

Die Gebührenansätze werden im Anhang 1, Sonderfälle im Anhang 2 festgelegt.

- ² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der SIA 416 ermittelt.
- ³ Bei angeschlossen landwirtschaftlichen Wohnbauten wird die Anschlussgebühr gemäss Abs. 1 erhoben. Für angeschlossene Ökonomiegebäude gilt Abs. 4.
- ⁴ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen gemäss Anhang 1 erhoben.
- ⁵ Für Schwimmbassins und dergleichen (z.B. Schwimmteichanlagen) wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt berechnet. Die Gebührenansätze werden in Anhang 1 festgelegt.
- ⁶ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartflächen wird um 100 % reduziert, wenn das Wasser vollständig versickert wird.
- ⁷ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.
- ⁸ Für Reduktionen oder Erhöhungen können Fachgutachten eingeholt werden. Die Kosten des Gutachtens werden der Bauherrschaft überbunden.

§ 27 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

- ¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 26 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
- ² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 26 erhoben
- ³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 28 Förderung Versickerung

Wird bei einem bereits bestehenden Gebäude das Dachwasser neu versickert statt abgeleitet, werden die notwendigen baulichen Massnahmen von der Gemeinde gemäss Anhang 1 unterstützt.

§ 29 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 30 Sicherstellung, Erhebung

¹ Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird in-
nert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 31 Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung sowie den Betrieb der kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

§ 32 Grundgebühr

Für Mehrfamilienhäuser gilt eine pauschale Grundgebühr gemäss Anhang 1. Für alle übrigen Gebäude bemisst sich die Grundgebühr nach dem Nennwert des Wasserzählers gemäss Anhang 1.

§ 33 Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³. Der Betrag pro m³ Frischwasser wird in Anhang 1 festgelegt.

² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

⁴ Bezieht eine Liegenschaft Frischwasser ausschliesslich aus der eigenen Wasserversorgung und leitet das Abwasser in die öffentliche Kanalisation, ist eine Verbrauchsgebühr entsprechend der verwendeten Wassermenge zu entrichten. Dafür ist ein Wasserzähler zu installieren.

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 34 Rechtsschutz, Vollstreckung

- ¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG
- ² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 35 Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. November 2016 am 10. Januar 2017 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt sind das Reglement über die Wasserversorgung vom 15. Dezember 1977 und das Abwasserreglement vom 28. Juni 1985 mit den jeweiligen Gebührentarifen sowie alle übrigen widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- ³ Für den technischen Bereich gelten die Vorschriften des separaten Wasser- bzw. Abwasserreglements der Gemeinde Niederwil.

§ 36 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Walter Koch

Christian Huber

Inkraftsetzung an der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2017 per 10. Januar 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES NIEDERWIL AG

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Walter Koch

Christian Huber

Anhang 1 Gebührenordnung

I. WASSERVERSORGUNG

I. Anschlussgebühr

§ 15 Bemessung

Abs. 1

Fr. 20.00 / m² anrechenbare Geschossfläche gemäss SIA 416 für EFH (Wohnbauten)

Fr. 20.00 / m² anrechenbare Geschossfläche gemäss SIA 416 für MFH (Wohnbauten)

Fr. 10.00 / m² anrechenbare Geschossfläche gemäss SIA 416 für reine Gewerbe- und Industriebauten

Abs. 5 Besondere Verhältnisse

Fr. 24.00 / m³ jährlicher Wasserverbrauch, mindestens jedoch Fr. 4'800.00.

Abs. 6 Landwirtschaftliche Bauten

Fr. 200.00 / Grossvieheinheit

Abs. 7 Schwimmbäder

Fr. 100.00 / m³ Nettoinhalt

§ 18 Regenwassernutzung

Abs. 1

Einmaliger Sockelbeitrag von 50 % der Erstellungskosten, jedoch max. Fr. 4'000.00

Abs. 2

Beitrag an die Erstellung einer Regenwassernutzungsanlage pro Wohnung oder Gewerbeeinheit Fr. 2'000.00

Die Anschlussgebühren gelten ab Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. November 2016 (10. Januar 2017).

II. Benützungsggebühr (Wasserzins)

§ 21 Grundgebühr (inkl. Zählermiete)

Jährliche Grundgebühr für Mehrfamilienhäuser		Fr.	400.00
Für die übrigen Gebäude bemisst sich die Grundgebühr nach dem Nennwert des Wasserzählers wie folgt:			
Die Grundgebühr beträgt pro m ³ -Zählergrösse*			
d.h. Zählergrösse	¾ Zoll	(5 m ³)	Fr. 100.00
	1 Zoll	(7 m ³)	Fr. 140.00
	1 ¼ Zoll	(10 m ³)	Fr. 200.00
	1 ½ Zoll	(20 m ³)	Fr. 400.00
	2 Zoll	(30 m ³)	Fr. 600.00

*maximale Durchflussmenge

§ 22 Verbrauchsgebühr

Preis pro m ³ Frischwasserverbrauch	Fr.	1.00
--	-----	------

§ 23 Wasserbezug ab Hydrant

Installationspauschale	Fr.	100.00
------------------------	-----	--------

Die Benützungsgebühren gelten ab 1. Oktober 2017. Bis dahin gelten die bisherigen Tarifansätze.

III. Pauschalabgeltungen

§ 17 Löscheinrichtungen (Wasserreglement)

Abs. 3

Jährlicher Beitrag der Gemeinde an die WV pro Hydrant	Fr.	200.00
---	-----	--------

Die Pauschalabgeltungen gelten ab Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. November 2016 (10. Januar 2017).

IV. ABWASSERBESEITIGUNG

I. Anschlussgebühr

§ 26 Bemessung

Abs. 1

- a) Fr. 20.00 / m² anrechenbare Gebäudegrundfläche gemäss SIA 416 und entwässerte Hartfläche
- b) Fr. 40.00 / m² anrechenbare Geschossfläche gemäss SIA 416 für MFH (Wohnbauten)
- c) Fr. 40.00 / m² anrechenbare Geschossfläche gemäss SIA 416 für EFH (Wohnbauten)
- d) Fr. 20.00 / m² anrechenbare Geschossfläche gemäss SIA 416 für reine Gewerbe- und Industriebauten

Abs. 4 Gewerbliche und industrielle Lagerflächen

Fr. 10.00 / m² Geschossfläche für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne Abwasseranfall

Fr. 10.00 / m² Geschossfläche für angeschlossene landwirtschaftliche Ökonomiegebäude und Lagerflächen

Abs. 5 Schwimmbäder

Fr. 100.00 / m³ Nettoinhalt

§ 28 Förderung Versickerung

Einmaliger Beitrag pro m² versickerte Fläche Fr. 5.00

Die entwässerte Fläche muss mindestens 100 m² betragen.

Die Anschlussgebühren gelten ab Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. November 2016 (10. Januar 2017).

II. Benützungsggebühr

§ 32 Grundgebühr

Jährliche Grundgebühr für Mehrfamilienhäuser		Fr.	400.00
Für die übrigen Gebäude bemisst sich die Grundgebühr nach dem Nennwert des Wasserzählers (analog Benützungsgeld Wasser) wie folgt:			
Die Grundgebühr beträgt pro m ³ -Zählergrösse*		Fr.	20.00
d.h. Zählergrösse	¾ Zoll	(5 m ³)	Fr. 100.00
	1 Zoll	(7 m ³)	Fr. 140.00
	1 ¼ Zoll	(10 m ³)	Fr. 200.00
	1 ½ Zoll	(20 m ³)	Fr. 400.00
	2 Zoll	(30 m ³)	Fr. 600.00

* maximale Durchflussmenge

§ 33 Verbrauchsgebühr

Der Preis pro m³ Frischwasserverbrauch beträgt Fr. 2.40

Die Benützungsgeldern gelten ab 1. Oktober 2017. Bis dahin gelten die bisherigen Tarifansätze.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebührentarife auf Grund des Budgets und unter Wahrung der Tarifstruktur jeweils entsprechend anzupassen.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Gemeindeammann: Gemeindegeldreiber:

Walter Koch

Christian Huber

Inkraftsetzung an der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2017 per 10. Januar 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES NIEDERWIL AG
Gemeindeammann: Gemeindegeldreiber:

Walter Koch

Christian Huber

Anhang 2 Sonderfälle für die Anrechnung der Gebäudegrundfläche (GGF) und der Geschossfläche (GF)

Es werden folgende Definitionen und Berechnungen der Gebäudegrundfläche (GGF) und der Geschossfläche (GF) bestimmt:

ABWASSERBESEITIGUNG

Kellerabgänge	Kellerabgänge werden nur zur GGF gezählt, wenn diese entwässert werden.
Vordächer	Überhänge von Dachflächen werden nicht in die GGF eingerechnet.
Gedeckte Sitzplätze	Angebaute und gedeckte Sitzplätze werden immer zur GGF, aber nicht zur GF gezählt. Massgebend sind die Abstützungen.
Garagen	Angebaute Garagen werden immer zur GGF und zur GF gezählt. Freistehende Garagen werden nur zur GGF und GF gezählt, wenn diese entwässert werden.
Unterstände / Carports	Angebaute Unterstände und Carports werden immer zur GGF, aber nicht zur GF gezählt. Massgebend bei den Carports sind die Abstützungen. Freistehende Unterstände und Carports werden nur zur GGF, aber nicht zur GF gezählt, wenn diese entwässert werden.
Garten- und Gerätehäuser	Angebaute Kleinbauten werden ab 10 m ² Grundfläche nur zur GGF gezählt. Freistehende Kleinbauten ab 10 m ² werden nur zur GGF gezählt, wenn diese entwässert werden. Werden gedeckte Sitzplätze, Garage, Unterstände, Carports und Garten- und Gerätehäuser auf einer Hartplatzfläche errichtet, auf der bereits Anschlussgebühren bezahlt wurden, wird die Baute bezüglich der GGF nicht angerechnet.
Hartflächen	Als Hartflächen gelten nicht bewachsene Flächen. Entwässerte Hartflächen werden angerechnet. Rasengittersteine werden nicht verrechnet. Bei Hartflächen mit Gefälle zur öffentlichen oder privaten Strasse muss das Oberflächenwasser über einen Einlaufschacht entwässert werden (gebührenpflichtig) oder es ist seitlich über eine humusierte Fläche der Versickerung zuzuführen (nicht gebührenpflichtig).
Reduktion von 15 %	bei extensiv begrünten Dachflächen

WASSERVERSORGUNG

Garagen	Angebaute Garagen werden immer zur GF gezählt. Freistehende Garagen werden nur zur GF gezählt, wenn ein Wasseranschluss vorhanden ist.
Unterstände / Carports	Angebaute und freistehende Unterstände und Carports werden nur zur GF gezählt wenn ein Wasseranschluss vorhanden ist.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die vorstehenden Definitionen und Berechnungen anzupassen.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeammann: Gemeindeglied:

Walter Koch

Christian Huber

Inkraftsetzung an der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2017 per 10. Januar 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES NIEDERWIL AG

Gemeindeammann: Gemeindeglied:

Walter Koch

Christian Huber